

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 45

Artikel: Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hiermit sind wir zum zweiten Hauptpunkt der legislativen Novelle vorgeschritten. Während die Gleichwertigkeit der Bildung der künftigen Ausgestaltung auf dem Felde der Reglements die ausgiebigste Freiheit offen lässt, ist die Minderwerthung im Soldansatz nett und deutlich fixirt. Fr. 400 werden für die Preisgebung der Gleichheit im Bildungsgange abgezogen.

Selbstverständlich werden die Väter des Entwurfs diese Begründung des Vorschlages nicht als die ihrige zugestehen. So viel in konfidenzieller Weise diesfalls kund geworden, lautet die hauptsächlichste Motivirung so: Der Lehrer vermag (kraft zäherer physischer Konstitution) mehr zu leisten, als die Lehrerin; folglich gebührt ihm eine grössere Besoldung. — Der Satz lautet theoretisch äusserst sauberlich; aber wie macht er sich in der praktischen Anwendung? Gewinnt der Lehrer dadurch einen einzigen Rappen mehr, dass die Lehrerin Fr. 400 jährlich weniger bezieht? Wenn sie in Wahrheit minder verdient, so belasse man sie (seitens der Gemeinden) auf dem Minimum der Lehrerbeseoldung und bessere man diese an die Lehrer durch Zulagen auf, wie dies ja bisanhin in freiwilligster Weise vielfach geschehen ist. Durch das neue Gesetz würden gerade diese Erhöhungen entschieden gefährdet. Da würde es künftig heissen: Der Lehrer bezieht bei der gesetzlichen Besoldungshöhe immerhin Fr. 400 mehr als die Lehrerin; der Unterschied genügt! — So schliesst die vorgeschlagene Maassregel ohne anders eine Herunterdrückung des Marktpreises auch für die Lehrer in sich.

Eine zweite Begründung derselben soll lauten: Als allein stehende Personen, die nicht, wie zumeist der Lehrer, eine Familie zu ernähren und einige Kinder auszubilden die Aufgabe haben, sind die Lehrerinnen für ihr späteres Dienstalter einer minder hohen Besoldung bedürftig. — Wir halten auch diesen Einwurf für wieder nur scheinbar zutreffend. Denn der alternde Lehrer, der einer Familie in Treuen vorgestanden hat, findet unschwer bei einem Gliede derselben einen Ruheport für seine Invalidenzeit. Der alten Lehrerin dagegen steht ein solcher weit weniger bereit; sie bedarf auf mehr offener Rhede eines guten Ankergrundes ersparten Kapitals.

Wollte man die fiskalische Zuckung damit begründen, dass die Lehrerinnenbildung für den Staat eine kostspielige Angelegenheit darum sei, weil viele der jungen Pädagoginnen bald heirathen und dadurch dem Staatsdienst verloren gehen: so müsste es zunächst sehr ungerecht erscheinen, wenn die im Dienst Ausharrenden für die Deserteurinnen büssen müssten; zum andern geht — staatswirthschaftlich gerechnet — für das Gesamtwesen nichts verloren, wenn auf theilweise Kosten der Staatskasse vortreffliche Mütter gebildet werden. Wollte indess wirklich der Staat für jenen Verlust sich einigermaassen entschädigen, so könnte er das am geeignetsten auf dem Wege der Rückförderung ertheilter Stipendien abthun, wie dies z. B. von Appenzell A./Rh. innert den Grenzen genauer Regelung durchgeführt wird.

Gegen das Fallenlassen der Dienstalterszulagen machen wir schliesslich auf die Unebenheit aufmerksam, die dadurch entstünde, dass einigen Lehrerinnen, die zur Zeit im Genuisse der Zulagen stehen, diese wieder entzogen werden müssten.

In Summa halten wir den Entwurf für äusserst prinziplos. Er verquickt Einheitlichkeit und Spaltung in ungenirtester Weise. Würde er sagen: Wir schaffen Elementarlehrerinnen mit minderem Patent und minder Besoldung, wie ein solcher Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrern besteht: wir müssten uns gegen eine neue minderwerthige Kategorie im Lehrstande erklären; aber das Lob der Anerkennung bezüglich seiner Klarheit und Reinlichkeit könnten wir einem sothanen Vorschlag nicht versagen.

Als eine Halbheit nicht bloss, sondern als eine eigentliche Spielerei betrachten wir die Vorenthaltung des passiven Wahlrechts (§ 10). Eine derartige Kleinigkeitskrämerei sollte sich nicht auf den Boden verirren, der von der Gleichberechtigung beider Geschlechter für den Lehrerberuf redet. In den Lehrerversammlungen von Nordamerika funktionieren regelmässig Lehrerinnen in den Aktuarabtheilungen der Vorstände. Ein Lehrerkonvent in der Stadt Zürich befindet sich seit einigen Jahren bei der Protokollführung durch eine Aktuarin sehr wohl: das neue Gesetz würde die Fortdauer dieses schönen Verhältnisses verunmöglichen.

Ohne allen Rückhalt, aber, wie wir glauben, in angemessenen Schranken haben wir uns über die Gesetzesnovelle ausgesprochen. Es mag aus unsern Erörterungen klar hervorgehen, was wir nicht wollen: eine gelinde Ueberschwemmung durch Lehrerinnen mit spezifischer Sonderbildung, — durch Lehrerinnen, welche im Gegensatz zu den widerhaarigen Lehrern den Gemeinden und deren Heilslenkern allzu fügsam sich erweisen. Aber freudig fordern wir Hand in Hand mit möglichst gleich gebildeten und vollständig gleich berechtigten Lehrerinnen die letzten Decennien unsers Jahrhunderts in die Schranken.

Für die Gestattung des Fortbestandes einer gemischten Seminarbildung in Küssnacht (§ 4) hat sich im Erziehungsrath eine Minderheit aufgethan. Wir bedauerten es, wenn die Vertreter des Lehrerstandes in dieser vorberathenden Behörde — das Recht ihres selbständigen Urtheils immerhin vorbehalten — sich in andern Punkten zu Halbheiten und Kompromissen sollten herbei gelassen haben.

Von den Entscheiden zweier Kapitel haben wir bereits Kenntniss: Affoltern hat sich im Sinn der von uns entwickelten Anschauungen ausgesprochen, Hinweil stimmt in Mehrheit zum Entwurf. (Ein derartiges Verdikt mahnt uns unwillkürlich an den letztthinigen Volksentscheid, in welchem die Brüder ihren Schwestern einen grössern Erbtheil hätten zusichern sollen.) Eine Lehrerin daselbst soll in ihrem gut durchgeführten Referat zu dem Antrag gekommen sein: Die Gesetzesvorlage ist in ihrer Gesamtheit zu beseitigen; die Lehrerinnenfrage wird durch einen Zusatz zum Unterrichtsgesetz geregelt, dahin lautend: Der Ausdruck «Lehrer» schliesst auch die unverheiratheten «Lehrerinnen» in sich. — Allen Kapiteln, die noch auf die Vorlage einzutreten haben, empfehlen wir die Annahme dieses von Hinweil verworfenen Antrages. In vollem Umfang gelte die Devise: Mit gleicher Bildung gleiche Rechte!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Oktober 1878.)

187. Bewilligung eines Staatsbeitrages von 100 Fr. an den Verein junger Kaufleute in Horgen für Unterrichtszwecke.

188. Vertheilung eines Stipendienrestes an den höheren Lehranstalten:

Hochschule	7 Stip. im Gesamtbetrage v. Fr. 1410
Lehramtsschule	14 " " " " " 1860
Gymnasium	1 " " " " " 50
Industrieschule	1 " " " " " 100
Lehrerinnenseminar Zürich	4 " " " " " 700

189. Die Musikkommission der Schulsynode überlässt der Erziehungsdirektion das Manuskript für das Supplement zum Schulgesangbuch nebst den zu erstellenden Stereotypplatten ohne Anspruch auf Entschädigung.

190. Der Erziehungsrath tritt in die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Lehramtsschule ein.

— Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes. Der Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend Weiterführung des städtischen Realgymnasiums wird auf zwei Jahre, bis Mai 1881, erneuert. Die kon-

fessionell getrennten Schulgemeinden und Primarschulen von reformirt und katholisch Dietikon sollen auf Anfang nächsten Schuljahrs vereinigt werden. (Endlich, nach langen misslungenen gütlichen Versuchen!)

Schulnachrichten.

Zürich. Die kantonale Verfassung verlangt Entschädigung an Geistliche und Lehrer, sofern die ihnen früher zuerkannte Lebenslänglichkeit im definitiven Gemeindedienste durch Nichtwiederwahl verloren geht. Das diesfalls in der Verfassung vorgesehene Gesetz blieb dann aber im Rechen des Volksreferendums hängen. Seither haben nun freilich die Gerichte im Fall der Anrufung des Rechtsschutzes Partei für die Geschädigten (Geistliche und Lehrer) genommen. Der Staat (welche Behörde?) beschwerte sich nun letzthin über einen solchen Rechtspruch beim Kassationsgericht. Dieses wies die Kläger ab. Es kann also künftig nicht mehr die Entschädigung an sich, sondern nur allfällig noch die Höhe des Betrages streitig und vor die Schranken des Gerichts gezogen werden.

— **Bezirk Affoltern.** (Korr.) Das Lehrerkapitel hörte in seiner Versammlung vom 30. Okt. einen interessanten Vortrag von Herrn Stiefel, Lehrer in Enge, an über das Thema: Veranschaulichungsmittel für den realistischen Unterricht auf der Primarschulstufe, entnommen der Weltausstellung in Paris. — Der Vortragende hat augenscheinlich die Zeit seines Pariser Aufenthaltes gut ausgenutzt und nicht nur ein Taschenbuch voll lehrreicher Notizen, sondern auch initiative Gedanken heimgebracht, deren Realisirung unserer Volksschule Segen bringen müsste. Wir wünschen sehr, dass sowol dieses Referat, wie wol auch dies und jenes andere, das von unsern „Pariser“ Kollegen in den Kapiteln verwerthet werden muss, zu gelegener Zeit im „Päd. Beobachter“ veröffentlicht werde.

Mit Bezug auf das Weber'sche Gesanglehrmittel kam das Kapitel Affoltern zu dem Begehren, es möchten die Uebungsstücke auf ein geringeres Maass zurück gesetzt und eine Anzahl viel zu schwieriger Lieder weggelassen, aber durch gute zweistimmige ergänzt werden.

In der Lehrerinnenfrage findet unser Kapitel, dass der Gesetzesentwurf dem Grundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte — zu nahe trete. Statt der „Gleichwerthung“ der Ausbildung verlangen wir „Gleichheit“, dann aber schlechterdings auch gleiche Besoldung. Ebenso finden wir den Ausschluss von der passiven Wahlberechtigung durch nichts begründet.

Die Vorstandswahlen gingen auf die Bestätigung des bisherigen Bureau aus; Bертold in Knonau, Merkli in Hausen, Steiger in Maschwanden. Die Kapitularen im „Amt“ würden es für die Zukunft sehr begrüssen, wenn auch aus andern Bezirken kurze Verhandlungsberichte im „Päd. Beob.“ erschienen.

— Das Schulkapitel Zürich tagte am 2. November in Unterstrass. Die Revision des Weber'schen Gesanglehrmittels für Ergänzungs-, Sekundar- und Singschulen wurde fast durchweg nach den Anträgen des Referenten, unsers Spezialisten in Sachen, Herrn Baur, begutachtet. Die Versammlung wünschte, dass auch eine Sichtung des grundlegenden Lehrmittels für die Primarschule einbezogen werde.

Herr Wettstein, Sekundarlehrer in Neumünster, las ein erstes Referat — ein zweites soll folgen — über die Pariser Weltausstellung in Bezug auf den naturwissenschaftlichen und geographischen Unterricht an Sekundarschulen. Einzelne Partien eignen sich ausgezeichnet zu allgemeinerer Veröffentlichung und hoffen wir daher, solche Auszüge für unser Blatt zu erhalten.

Der Entwurf des Lehrerinnengesetzes geht zur Vorberathung an die vier Sektionen des Kapitels. Dieses versammelt sich dann zur Schlussfassung gegen Ende des Monats. Es zählt zur Zeit 195 Mitglieder. Abgesehen von der Schwerfälligkeit in der Bewegung solch einer Masse sind fast alle unsere Schulsäle zu klein zur Plazirung. Eine Trennung des Gremiums in zwei selbständige Hälften, aber nicht wie zur denkwürdigen Septemberzeit in ein Stadt- und Landkapitel, sondern allenfalls nach linkem und rechtem Limmater möchte sehr angezeigt erscheinen.

Die Erneuerungswahlen des Vorstandes ergaben infolge Zurücktritts des Herrn Brunner vom Präsidium: Schönenberger in Unterstrass, Wettstein in Neumünster und Gubler, Sekundarlehrer in Zürich.

Bern. Schulobligatorium für Handarbeit der Mädchen. Im Kanton Bern hat das Referendum ein Gesetz über Mädchenarbeitsschulen gutgeheissen. Wohnten wir auf Bern'schem Ge-

bierte, würden wir wol auch ein Ja eingelegt haben. Aber gegen zu starke Geltendmachung dieses Unterrichtszweiges möchten wir, besonders zur Zeit, da man allgemein und unwidersprochen nach Vereinfachung der gesammten Schulanforderungen ruft, wiederholt uns aussprechen. Ein Artikel im „Berner Schulblatt“ mit der Aufschrift „Antistrickstrumpf“ lässt eine Amerikanerin über unsere Töchterarbeitsschulen in eben diesem Sinne urtheilen. Sie belegt dies ihr Urtheil mit den Gründen: „Die grossen Strumpffabriken kaufen das Baumwollgarn in solchen Quantitäten, dass schliesslich das fertige Paar Strümpfe bester Waare gerade so billig zu stehen kommt als das Garn, das die Hausfrau zu eigener Verarbeitung kauft.“ „Wol soll oder darf man die Mädchen in Handarbeiten unterrichten, aber möglichst nur im Geiste des Zeitalters der grossen Erfindungen, d. h. mit Rücksicht auf die jede Handarbeit überflügelnden Maschinen. Jedenfalls ist es ein grosses Unrecht, die Mädchen Jahre lang mit Strick- und Nähadeln zu quälen; das Opfer an Zeit steht zu den minimen Resultaten für Verwerthung im Hauswesen in gar zu ungünstigem Verhältniss. Man muss sich diesfalls an den Geanken gewöhnen, dass ein Unterricht, der vielleicht vor 30 Jahren noch sehr praktisch gewesen, heute bereits sehr unpraktisch geworden sein dürfte.“

In Zürich wird viel dafür gethan, den besprochenen Unterrichtszweig nach modernen Anforderungen zu gestalten. Aber wenn wir in Betracht ziehen, dass unsere 9—12jährigen Mädchen 20% der Schulzeit auf Stricken und Nähen verwenden und dass sie zur Zeit der Herrschaft der Nähmaschine mit „Fadenabzählen“ und „Sticheln“ im weissen Hemdenbrusteinsatz sich die Augen verderben müssen, so kommen wir zu immer neuem Protest gegen solch einen Missbrauch von Zeit und Kraft.

Glarus. Die Rekrutenprüfungen der letzten drei Jahre ergaben für diesen Kanton Nachschüler 1876: 11%; 1877: 15%; 1878: 9%. Die „N. Gl. Ztg.“ sagt hiezu: Das Ergebniss der diesjährigen Prüfung ist zwar durchaus noch nicht zufriedenstellend und entspricht den grossen Opfern, welche Gemeinden und Staat für das Schulwesen bringen, keineswegs; aber es zeigt doch merklich nach „vorwärts“. Ohne Zweifel haben wir diesen Fortschritt zum Theil den freiwilligen Fortbildungsschulen zu verdanken, welche in 12 Gemeinden des Kantons von jungen Leuten eifrig und mit Erfolg besucht werden.

Union. Der deutsch-amerikanische Lehrertag (29. Juli bis 2. Aug.) in Newyork bekannte sich zu den Thesen:

1. In der Volksschule sollen die Mädchen in derselben Weise und in denselben Fächern wie die Knaben unterrichtet werden.

2. Die gemüthlichen und sittlichen Geschlechtseigenthümlichkeiten werden durch das Zusammensein nicht verkümmert, sondern entfallen sich zur harmonischen Entwicklung.

3. Der volle Begriff des rein Menschlichen kann nur durch eine wechselseitige Beeinflussung und Mittheilung dieser Eigenthümlichkeiten zur Darstellung kommen.

4. Eine Trennung der Schüler nach den Geschlechtern auf Kosten der Klasseneintheilung nach Entwicklungsstufen ist daher durchaus verwerflich.

Zur Lehrerinnenfrage. (Aus „Neue Bad. Schulztg.“) „Wir glauben, dass die Lehrer und ihre Vereinsorgane das Recht und die Pflicht haben, zwar nicht gegen die Verwendung weiblicher Kräfte im Lehrdienste, wol aber gegen das ungleiche Maass, das in der Art der Vorbereitung, in der hiezu aufzuwendenden Zeit u. drgl. zwischen beiden Geschlechtern gehandhabt wird, vorstellig zu werden und energisch auf Abhülfe zu dringen. Die Befürchtung, dass in den aus männlichen und weiblichen Gliedern bestehenden Lehrerstand die Konvenienz des gewöhnlichen Lebens, wonach man einem Frauenzimmer eiperseits zuvorkommender, andererseits zurückhaltender begegnet, hineingetragen, dass eben innert einem und demselben Gemanne, trotz gleichen Pflichten und Rechten, in zweierlei Weise gemessen werde, bringt der Einbürgerung der Lehrerinnen oft nicht geringes Misstrauen entgegen.“

Dieses Misstrauen findet sich auch bei vielen Lehrern im Kanton Zürich. Es schwindet nur, wenn die Floskel von gleicher Verpflichtung und Berechtigung zur vollen Wahrheit wird.

Kulturhistorische Stammbücher. II. Band: Stammbuch des Lehrers. Verlagshandlung W. Spemann in Stuttgart. Preis: Fr. 5. 35. (I. Bd.: Stammbuch des Arztes.)

Wir machen unsere Kollegen auf dieses in nächster Zeit erscheinende Werk zum voraus aufmerksam, um so eher, als die Ver-